



**Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der hessischen
Kommunen im Programm Starke Heimat Hessen**

I. Einleitung	2
II. Finanzkraftabhängige Zuwendungen für die Digitalisierung der Kommunen im Jahr 2020	2
1. Ziel und Zweck der Förderung	2
2. Gegenstand der Förderung	2
3. Zuwendungsempfänger.....	3
4. Zuwendungsgeber und zuständige Stelle	3
5. Verfahren	3
5.1. Grundsätze und Antragsverfahren	3
5.2. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren	4
5.3. Verwendungsnachweisverfahren	4
6. Zuwendungsfähige Ausgaben.....	4
7. Umfang der Förderung und Finanzierungsform	5
8. Finanzierungsart und -höhe	5
9. Rechtsgrundlagen	5
10. Beihilferechtliche Einordnung.....	6
11. Sonstige Bestimmungen	6
11.1. Auswahl der Maßnahmen	6
11.2. Weiterleitung von Mitteln	6
11.3. Durchführung und Abrechnung	6
11.4. Vergaberecht.....	7
11.5. Prüfrechte und weitere Verpflichtungen	7
11.6. Zweckbindungsfrist	7
11.7. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf	7
III. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	7

I. Einleitung

Das Land Hessen, vertreten durch die Hessische Staatskanzlei im Bereich der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, unterstützt seine Gemeinden, Städte und Landkreise (Kommunen) bei der Digitalisierung und den damit verbundenen Herausforderungen aus Mitteln des Programms Starke Heimat Hessen mit jährlich 20 Millionen Euro in den Jahren 2020 bis 2024.

Im Jahr 2020 erfolgt eine Förderung über Zuwendungen an alle hessischen Kommunen nach einem finanzkraftabhängigen Verteilschlüssel (Abschnitt II).

Die Förderung von weiteren Vorhaben im Rahmen des Programms in den Jahren 2021 bis 2024 ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

II. Finanzkraftabhängige Zuwendungen für die Digitalisierung der Kommunen im Jahr 2020

1. Ziel und Zweck der Förderung

Grundsätzlich soll die Digitalisierung in der Verwaltung dazu beitragen, Verwaltungshandeln nach innen und nach außen effizienter zu machen. Dies umfasst eine schnellere, komfortablere, ressourcensparende und weniger fehleranfällige Beantragung, Bearbeitung und Kommunikation von Verwaltungsvorgängen. Eine besondere Herausforderung für die Kommunen liegt zudem in der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes.

Zusammengefasst führt die Digitalisierung in der Verwaltung zu einem „Digitalen Rathaus“. Mit den Zuwendungen aus dieser Richtlinie soll die Realisierung dieser „Digitalen Rathäuser“ in Hessen unterstützt werden; entsprechend müssen Maßnahmen, die über die Richtlinie gefördert werden sollen, einen Beitrag zum „Digitalen Rathaus“ leisten.

Im Sinne dieser Richtlinie reicht die Digitalisierung der kommunalen Verwaltung daher vom Einsatz „klassischer“ IT (Dokumentenmanagement- und E-Akte-Systeme, Anbindung und Einsatz von Fachanwendungen) und damit verbundenen Prozessänderungen über Maßnahmen, die die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes begleiten und befördern, bis hin zu Aspekten der Organisation, Personalstruktur und Vernetzung (auch z. B. Open Data/ Open Government).

2. Gegenstand der Förderung

Mit den Fördermitteln sind investive oder konsumtive Maßnahmen zu finanzieren, die einen Beitrag zu einer Digitalisierung im Sinne des „Digitalen Rathauses“ leisten.

Fördertatbestände sind daher insbesondere:

1. Weiterentwicklung und Erneuerung von Hardware, Software und weiterer digitaler Infrastruktur
2. Planung und Umsetzung von IT-Projekten oder von mit der Einführung von IT in Zusammenhang stehenden Organisations-Projekten
3. Vorhabenbegleitende Beratung bei 1 und 2
4. Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Nutzung von Hard- und Software
5. Erstellung von Digitalisierungsstrategien bzw. Digitalisierungskonzepten

Die Maßnahmen müssen im Jahr 2020 begonnen und abgeschlossen werden.

Maßnahme zur Anbindung an schnelles Internet (kabelgebunden und WLAN), der Mobilfunkausbau und Maßnahmen, die über den „DigitalPakt Schule“ und „Digitale Schule Hessen“ gefördert werden können, sind über diese Richtlinie nicht förderfähig.

Ebenfalls nicht förderfähig sind Maßnahmen, die bereits im Rahmen der Vereinbarung zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Land Hessen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes finanziert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind alle hessischen Kommunen.

4. Zuwendungsgeber und zuständige Stelle

Hessische Staatskanzlei
Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung
Abteilung V
Georg-August-Zinn-Straße 1
65183 Wiesbaden

www.digitales.hessen.de

starkeheimat@digitales.hessen.de

5. Verfahren

5.1. Grundsätze und Antragsverfahren

Die Zuwendungsempfänger werden per E-Mail über die Höhe der ihnen zustehenden Mittel informiert.

Das Antragsformular (Anlage 2) für die Beantragung der Zuwendung ist auf der Internetseite der unter Nr. II. 4 genannten Stelle zu finden. Der Link wird den Zuwendungsempfängern entsprechend mitgeteilt. Das Antragsformular ist rechtsgültig bis spätestens 31.08.2020 unterschrieben in Papierform und elektronisch an die unter Nr. II. 4 genannte Stelle zu übersenden.

Pro Kommune darf nur ein Antrag bis zur Höhe des mitgeteilten Betrages gestellt werden. In diesem Antrag können mehrere Maßnahmen zusammengefasst sein.

5.2. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung für eine bestimmte Maßnahme besteht nicht. Die zuständige Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage des Antrags, dieser Richtlinie sowie der darin genannten Rechtsgrundlagen.

Anträge werden mittels Zuwendungsbescheid bewilligt. Im Zuwendungsbescheid werden insbesondere die Höhe der Zuwendung, der zu erbringende Eigenanteil, der konkrete Zuwendungszweck, die einzelnen Maßnahmen sowie die Nachweisführung über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung festgelegt.

Die Auszahlung aller rechtskräftig gewährten Zuwendungen erfolgt durch das Regierungspräsidium Gießen abweichend von Nr. 7.2 und 13.6.2 Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie Nr. 1.3 ANBest-GK (Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) zum 15.11.2020 bzw. dem darauffolgenden Werktag.

5.3. Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein einfacher Verwendungsnachweis gem. Nr. 6.2 ANBest-GK zu führen. Dieser besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und der Bestätigung, dass der erforderliche Eigenanteil erbracht wurde.

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist gemäß Nr. 7.2 ANBest-GK von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres 2020 dem Zuwendungsgeber vorzulegen (Eingang bei der Bewilligungsstelle bis zum 31.03.2021).

Gibt der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel nach Maßgabe von Nr. II 11.2 an Dritte weiter, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass der Dritte ihm gegenüber einen Verwendungsnachweis mit Belegen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P - Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) erbringt. Dieser Nachweis ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben

Als zuwendungsfähig können nur solche Ausgaben anerkannt werden, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung im Zusammenhang mit dem Digitalisierungsvorhaben gemäß Nr. II. 2 dieser Richtlinie und im Haushaltsjahr 2020 anfallen.

Abweichend von Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO gilt das so genannte Refinanzierungsverbot, das eine Förderung ausschließt, wenn eine Maßnahme ohne eine vorher erteilte Förderzusage begonnen wird, nicht, wenn mit der Maßnahme nach dem 31. Dezember 2019 begonnen wurde. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Nicht anerkannt werden:

- Personalausgaben, die nicht unmittelbar durch die geförderte Maßnahme bedingt sind (Personalausgaben sind unmittelbar durch die geförderte Maßnahme bedingt, wenn das kostenverursachende Personal für die Laufzeit und Bearbeitung des Vorhabens eingestellt wurde und nicht auf einer ohnehin im Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorgesehenen Planstelle eingesetzt wird),
- Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG), wenn sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können,
- Ausgaben für Finanzierung, insbesondere Zinsen und Tilgung,
- Bewirtungen und Ausgaben für Repräsentation,
- Patentausgaben.

7. Umfang der Förderung und Finanzierungsform

Die Förderung erfolgt nach einem finanzkraftabhängigen Verteilschlüssel (s. Anlage 1). Die Zuwendung wird als zweckgebundener und nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

8. Finanzierungsart und -höhe

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Förderung beträgt mindestens 7.500 Euro (Sockelzuschuss) und höchstens den jeweils in Anlage 1 vorgesehenen Betrag. Es ist ein Eigenanteil durch die Kommune von mindestens 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben jeder Maßnahme zu erbringen.

9. Rechtsgrundlagen

Das Land Hessen, vertreten durch die Hessische Staatskanzlei im Bereich der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, fördert die hessischen Kommunen im Bereich der Digitalisierung gemäß § 44b des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) und auf Basis dieser Richtlinie mit zweckgebundenen Zuschüssen.

Die Förderung erfolgt gemäß § 44 LHO und den hierzu erlassenen VV inkl. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK, Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO), den §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

10. Beihilferechtliche Einordnung

Die Fördermittel aus dieser Richtlinie sind mit Art. 107 Abs.1 AEUV vereinbar und stellen keine Beihilfe dar.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1. Auswahl der Maßnahmen

Die Auswahl der Maßnahmen trifft die Kommune eigenverantwortlich. Sie ist dafür verantwortlich, dass die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zur Förderung jeder einzelnen Maßnahme vorliegen und eingehalten werden.

11.2. Weiterleitung von Mitteln

Die Weiterleitung einer gewährten Zuwendung an Dritte ist unter Einhaltung aller einschlägigen rechtlichen Regelungen, insbesondere des Vergaberechts, und unter Beibehaltung der Zweckbindung sowie unter Beachtung beihilferechtlicher Regelungen in Einzelfällen möglich. Im Fall der geplanten Weiterleitung ist dies dem Zuwendungsgeber im Antragsformular anzuzeigen und zu begründen. Die Zuwendungsempfänger haben im Fall der Weiterleitung sicherzustellen, dass die frist- und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel sowie alle Bedingungen oder Auflagen der Bewilligungsbehörde einschließlich der Prüfrechte der Bewilligungsbehörde, des Hessischen Rechnungshofs und des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung Kommunaler Körperschaften – sowie die Beachtung beihilferechtlicher Regelungen auch durch den Letztempfänger gewährleistet werden.

Es gelten für den Dritten die ANBest-P. Über den Wortlaut von Nr. 3.2 Satz 1 ANBest-P hinaus haben Zuwendungsempfänger als öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) den Vierten Teil des GWB, die Vergabeverordnung (VgV) und den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EU) oder als Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB den Vierten Teil des GWB und die Sektorenverordnung (SekVO) anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer der öffentlichen Aufträge die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Die übrigen Bestimmungen der Nr. 3 der ANBest-P (Nr. 3.1, 3.2 Satz 2 und 3.3) gelten unmittelbar und sind zu beachten.

11.3. Durchführung und Abrechnung

Die Zuwendungsempfänger sowie im Fall der Weiterleitung die Letztempfänger bieten Gewähr für die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Durchführung und Abrechnung der jeweiligen Maßnahme.

11.4. Vergaberecht

Die Zuwendungsempfänger haben das für sie geltende Vergaberecht anzuwenden.

11.5. Prüfrechte und weitere Verpflichtungen

Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs nach § 91 LHO, des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung Kommunalen Körperschaften – sowie die des Zuwendungsgebers nach Nr. 7 ANBest-GK (Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sind zu gewähren.

Die Kommunen haben sicherzustellen, dass die Fördermittel unter Beachtung des Landes-, Bundes- und EU-Vergaberechts sowie des EU-Beihilferechts verwendet werden.

11.6. Zweckbindungsfrist

Für alle im Rahmen der Förderung beschafften zu inventarisierenden Gegenstände gilt eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren.

11.7. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf

Zuwendungen sind unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49a HVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

III. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft und gilt bis 31.12.2020.

24.06.2020

Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung

Aktenzeichen: V-DIO04/0005/0001